

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Oktober 2007	Nr. 55
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“. Vom 31. Mai 2007 .....	860
Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“. Vom 24. September 2007 .....	862
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ in der Fassung der Änderungsordnung vom 31. Mai 2007 .....	863

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Diplom-Studiengang**

**„Historisch orientierte Kulturwissenschaften“**

**Vom 31. Mai 2007**

Die Philosophischen Fakultäten I und III der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Mai 2006, erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Historisch-orientierte Kulturwissenschaften“ wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fächergruppe II wird „10. Klassische Archäologie“ eingefügt.
- b) In den Fächergruppen III und IV werden die Nummern 10 bis 22 die Nummern 11 bis 23.

2. In Anlage 3 wird vor „Kenntnisse des Altgriechischen“ als neuer Absatz eingefügt:

„Lateinkenntnisse der Stufe 3 (internes Latinum) sind fachliche Voraussetzung für das Prüfungsfach Klassische Archäologie, sofern dieses Fach im Hauptstudium Hauptfach ist.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

**Artikel 3**

Der Universitätspräsident kann die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ in der sich aus den Änderungsordnungen ergebenden Fassung neu bekanntgeben.

Saarbrücken, 24. September 2007

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang „Historisch orientierte  
Kulturwissenschaften“**

**Vom 24. September 2007**

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Historisch-orientierte Kulturwissenschaften“ vom 31. Mai 2007 wird hiermit der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Saarbrücken, 24. September 2007

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

**Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang  
„Historisch orientierte Kulturwissenschaften“  
in der Fassung der Änderungsordnung vom 31. Mai 2007**

Gliederung

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Der Studiengang
- § 2 Der Diplomgrad
- § 3 Gliederung, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat, Praktikumsbeauftragte
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Grundlagenprüfungen und die mündliche Prüfung in der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Die Klausur in der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Themenarbeiten
- § 12 Fachprüfungen in der Diplomprüfung
- § 13 Die Diplomarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Freiversuche
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 19 Zweck der Diplom-Vorprüfung, Arten der Prüfungsleistungen
- § 20 Antrag auf Zulassung, fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Durchführung der Prüfungen
- § 21 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Noten, Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 22 Zweck der Diplomprüfung, Arten der Prüfungsleistungen
- § 23 Antrag auf Zulassung, fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Durchführung der Prüfungen
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Noten, Zeugnis
- § 25 Die Diplomurkunde

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Zugelassene Prüfungsfächer und ihre Einteilung in Fächergruppen,

Anlage 2: Zugelassene Ergänzungsfächer,

Anlage 3: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse).

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Der Studiengang**

Der Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vermittelt ein umfassendes Grundlagenwissen und wissenschaftliche Kenntnisse kultureller Zusammenhänge der europäischen Geschichte und Gesellschaft. Er sichert zugleich sowohl eine interdisziplinäre Ausbildung mit Schwerpunktsetzung gemäß den Prüfungsfächern der Philosophischen Fakultäten I und III, als auch den Erwerb von Kompetenzen in Vermittlung und Bearbeitung aktueller Probleme für den Übergang in die Berufspraxis.

### **§ 2**

#### **Der Diplomgrad**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der historisch orientierten Kulturwissenschaften.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleihen die Philosophischen Fakultäten I und III den akademischen Grad „Diplom-Kulturwissen-

schaftler“ bzw. „Diplom-Kulturwissenschaftlerin“ (abgekürzt: Dipl. Kulturwiss.).

### **§ 3**

#### **Gliederung, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in

1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium), der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium), der mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Die neunsemestrige Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium, die Praktika, alle Prüfungen und die Diplomarbeit. Art und Umfang der für den Diplomabschluss notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sind so beschaffen, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Im Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ müssen im Grundstudium aus jeder der vier in Anlage 1 aufgeführten Fächergruppen jeweils ein Prüfungsfach, im Hauptstudium vier Prüfungsfächer aus mindestens drei Fächergruppen studiert werden. Wenigstens zwei der Prüfungsfächer des Grundstudiums müssen im Hauptstudium weitergeführt werden.

(4) Zur Förderung der interdisziplinären Ausbildung müssen neben den Prüfungsfächern im Verlaufe des Studiums spezielle interdisziplinäre Lehrveranstaltungen (gemäß § 20 Abs. 6 Ziff. 4 und § 23 Abs. 5 Ziff. 9) absolviert und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in weiteren Fächern der Philosophischen Fakultäten I und III (Wahlfächer) durch Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Im Verlaufe des Studiums müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einem Fach gemäß Anlage 2, das nicht zu den Philosophischen Fakultäten I und III gehört (Ergänzungsfach), erbracht werden.

(6) Studienbegleitend sind zwei mindestens vierwöchige fachspezifische Berufspraktika (Praktika) abzuleisten.

### **§ 4**

#### **Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
- sechs Grundlagenprüfungen (§ 9 Abs. 1),
  - vier Themenarbeiten im Grundstudium (§ 11),
  - einer Klausur (§ 10),
  - einer mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 2).
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus
- vier Themenarbeiten im Hauptstudium (§ 11),
  - vier mündlichen Fachprüfungen (§ 12),
  - einer Diplomarbeit (§ 13).
- (4) Die Grundlagenprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Themenarbeiten im Grund- und Hauptstudium werden studienbegleitend abgelegt bzw. angefertigt.

## § 5

### **Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat, Praktikumsbeauftragte**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen und die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, die sich durch die vorliegende Ordnung ergeben, ist der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zuständig. Dieser wird von dem Prüfungssekretariat in seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
1. fünf Professoren/Professorinnen der Philosophischen Fakultäten I und III, die die vier Fächergruppen gemäß Anlage 1 vertreten,
  2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die hauptamtlich oder hauptberuflich in den Philosophischen Fakultäten I oder III tätig und darüber hinaus mit Aufgaben innerhalb des Diplomstudienganges „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ betraut sind,
  3. zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung im Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ abgelegt haben. Ihnen kommt nur beratende Stimme zu, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen zur Entscheidung anstehen.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer Mitgliedergruppe von den Philosophischen Fakultäten I und III für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine

- einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen.
- (5) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultäten I und III wählen aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Ziff.1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (6) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und des Prüfungssekretariats. Er/Sie lädt wenigstens einmal pro Semester zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses ein.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungskompetenz in Einzelfällen auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge werden dem/der Betroffenen unverzüglich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden begründet. Dem/Der Betroffenen wird Gelegenheit zu rechtlichem Gehör gewährt.
- (10) Der Prüfungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (11) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Ausgleich fehlender Kenntnisse in Englisch oder Französisch durch eine andere moderne Fremdsprache und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin über Anträge auf Zulassung von Fremdsprachen in Prüfungen.
- (12) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung weiterer Fächer, über die in Anlage 2 genannten hinaus, als Ergänzungsfächer.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(15) Anträge an den Prüfungsausschuss sind über das Prüfungssekretariat zu stellen.

(16) Gegen die Entscheidungen des/der Vorsitzenden, eines Prüfers/einer Prüferin und eines/einer Praktikumsbeauftragten gemäß Absatz 17 steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen/die Betroffene.

(17) Der Prüfungsausschuss wählt für jedes Prüfungsfach auf Vorschlag der für das jeweilige Fach zuständigen Professoren/Professorinnen aus den Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 einen Beauftragten/eine Beauftragte für die fachspezifischen Berufspraktika (Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte). Dieser/Diese prüft Praktikumsstellen vorab auf ihren sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“. Ihm/Ihr obliegt auch die abschließende Anerkennung der Praktika aufgrund eines Berichtes des Praktikanten/der Praktikantin und einer die jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten bestätigenden Praktikumsbescheinigung.

## § 6

### Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen werden für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellt. Der Prüfungsausschuss kann auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren/Professorinnen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen können auf Vorschlag der Professoren/Professorinnen eines Prüfungsfaches wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UG, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer bereits die Diplomprüfung oder eine mindestens vergleichbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss Prüfer/Prüferinnen vorzuschlagen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht an diese Vorschläge gebunden. Die Namen der Prüfer/Prüferinnen werden dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen Fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG besitzt und zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zu einer Prüfung an der Universität des Saarlandes in dem Diplommstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ mindestens ein Semester ordnungsgemäß immatrikuliert ist,
2. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch nachweist, wobei eine dieser Sprachen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden kann,
3. die besonderen Fremdsprachenkenntnisse, die in Anlage 3 zu dieser Ordnung als fachliche Voraussetzung für das Studium einzelner Prüfungsfächer genannt werden, durch Vorlage entsprechender Zeugnisse nachweist,
4. die fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 20 bzw. § 23 erfüllt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für die Anfertigung von Themenarbeiten ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 keine Zulassung erforderlich. Für die Ablegung von Grundlagenprüfungen im Grundstudium ist eine vereinfachte Zulassung gemäß § 20 Abs. 2 erforderlich.

(3) Die Anträge auf Zulassung zu den abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung sowie zu den Fachprüfungen und zur Diplomarbeit sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Den Anträgen sind beizufügen

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an einer anderen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## § 8

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Grundlagenprüfungen im Grundstudium und die abschließende mündliche Prüfung in der Diplom-Vorprüfung (§ 9),
2. die Klausur in der Diplom-Vorprüfung (§ 10),
3. Themenarbeiten (§ 11),
4. Fachprüfungen in der Diplomprüfung (§ 12),
5. die Diplomarbeit (§ 13).

(2) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuss gestatten, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird ermöglicht.

## § 9

### Grundlagenprüfungen und die mündliche Prüfung in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Grundlagenprüfungen im Grundstudium beziehen sich auf jeweils eine spezielle Lehrveranstaltung eines Prüfungsfaches. In zwei Prüfungsfächern sind je zwei, in den anderen beiden je eine Grundlagenprüfung abzulegen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese einordnen kann. Grundlagenprüfungen werden nach Entscheidung des Prüfers/der Prüferin mündlich oder schriftlich abgelegt. Mündliche Grundlagenprüfungen dauern jeweils 20 Minuten; schriftliche Grundlagenprüfungen dauern jeweils 90 bis 120 Minuten.

(2) In der die Diplom-Vorprüfung abschließenden mündlichen Prüfung in einem der vier Prüfungsfächer soll insbesondere festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin einen Überblick über interdisziplinäre Problemstellungen der historisch orientierten Kulturwissenschaften hat, mit deren wichtigsten Fragestellungen vertraut ist und mit diesen umzugehen vermag. Die Prüfung dauert 20 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 und 2 werden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Notengebung hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note wird dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(5) Schriftliche Prüfungen gemäß Absatz 1 werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 13 Abs. 6 Satz 4 sinngemäß. Die Bewertungsfrist beträgt vier Wochen.

## § 10

### Die Klausur in der Diplom-Vorprüfung

(1) In der die Diplom-Vorprüfung abschließenden Klausur in einem anderen als in dem für die mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 gewählten Prüfungsfach soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit ein Problem der historisch orientierten Kulturwissenschaf-

ten mit anerkannten Methoden erkennen und bearbeiten kann. Die Klausur dauert 180 Minuten.

(2) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 11

### Themenarbeiten

(1) Themenarbeiten werden studienbegleitend im Grund- und Hauptstudium angefertigt.

(2) Themenarbeiten sind die im Grundstudium für den erfolgreichen Abschluss eines Proseminars, im Hauptstudium für den erfolgreichen Abschluss eines Ober-/Hauptseminars vorzulegenden schriftlichen Arbeiten. Ihr Ergebnis geht in die Notenbestimmung in der Diplom-Vorprüfung bzw. in der Diplomprüfung ein. Mindestens eine der Themenarbeiten im Hauptstudium muss durch ihre besondere Gattung oder ihre Textart zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin verschiedene Textformen zur Wissensvermittlung und wissenschaftlichen Argumentation beherrscht.

(3) Die Bewertung einer Themenarbeit erfolgt durch die das jeweilige Seminar leitende Lehrperson. Die Bewertungsfrist beträgt vier Wochen.

## § 12

### Fachprüfungen in der Diplomprüfung

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung wird in jedem der vier Prüfungsfächer eine mündliche Fachprüfung abgelegt. Durch sie wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die in § 22 Abs. 1 geforderten Ziele des Studiums erreicht hat. Die Fachprüfung in dem Prüfungsfach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird (Hauptfach), dauert 45 Minuten. Die Fachprüfungen in den übrigen drei Prüfungsfächern dauern 30 Minuten.

(2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 13

### Die Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der historisch orientierten Kulturwissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nur von einem/einer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bestellten Prüfer/Prüferin gestellt werden (Betreuer/Betreuerin der Diplomarbeit).

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann Vorschläge hinsichtlich des Themas der Diplomarbeit machen.

(4) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Die Themen- und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen gewährleisten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin kann vom Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit einmal um bis zu drei Monaten verlängert werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 100 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit wird von dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit sowie einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin bewertet. Die Bewertungen erfolgen unabhängig voneinander. Wenigstens einer der Prüfer/eine der Prüferinnen muss Professor/Professorin in den Philosophischen Fakultäten I oder III sein. Bei der Festlegung der Note werden folgende Fälle unterschieden:

1. Bewerten beide Prüfer/Prüferinnen die Arbeit als „ausreichend“ oder besser, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbenotungen.
2. Bewerten beide Prüfer/Prüferinnen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so erhält sie die Note „nicht ausreichend“.
3. Bewertet nur einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin hinzugezogen, der/die die Arbeit ebenfalls beurteilt. Ist dessen/deren Bewertung ebenfalls „nicht ausreichend“, so erhält die Arbeit die Note „nicht ausreichend“. Ist dessen/deren Bewertung jedoch „ausreichend“ oder besser, so setzt der Prüfungsausschuss die Note fest.

(7) Die Frist für die Bewertung der Diplomarbeit beträgt drei Monate.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den einzelnen Prüfern/Prüferinnen bzw. in den Fällen der § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 von zwei Prüfern/Prüferinnen bzw. im Falle des § 13 Abs. 6 Satz 4 Ziff. 3 vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung,  |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,               |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,      |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.                            |

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ausweisung von Noten in Zeugnissen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| – bei einem Wert bis 1,5          | sehr gut,     |
| – bei einem Wert über 1,5 bis 2,5 | gut,          |
| – bei einem Wert über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| – bei einem Wert über 3,5 bis 4,0 | ausreichend.  |

(3) Bei der Bildung der Noten von Prüfungen sowie bei der Errechnung von Fachendnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin oder eine bindende Frist für die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Ab-

gabe einer Themenarbeit oder der Diplomarbeit nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit im Prüfungsverfahren.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin bzw. dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Eine Entscheidung des Prüfungsausschusses in Fällen gemäß Absatz 1 bis 4 wird dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dem Kandidaten/der Kandidatin wird vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## § 16

### Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils als „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine abschließende Prüfung in der Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und § 10, eine Fachprüfung in der

Diplomprüfung gemäß § 12 oder die Diplomarbeit gemäß § 13 nicht bestanden oder gelten diese als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und gibt Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden hat.

### § 17

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen und Freiversuche

(1) Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2, § 10 und § 12, die nicht bestanden sind, können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Wird eine Fachprüfung in der Diplomprüfung gemäß § 12 von einem Kandidaten/einer Kandidatin spätestens zum „Ersten Prüfungstermin“ gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 seines/ihres 8. Fachsemesters erstmals unternommen und nicht bestanden, gilt sie als „nicht abgelegt“ (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Verbesserung der Note innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Bestehen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nicht-Bestehen wiederholt werden. Fristüberschreitungen aus von dem Kandidaten/der Kandidatin zu vertretenden Gründen gelten als Nicht-Bestehen.

(4) Zur Wiederholung der Diplomarbeit wird ein neues Thema innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Nicht-Bestehens gestellt. Eine Rückgabe dieses Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 5 genannten Frist ist nur möglich, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine bestandene Prüfung bzw. Diplomarbeit kann – unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2 – nicht wiederholt werden.

### § 18

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Einem/Einer Studierenden eines Prüfungsfaches kann auf schriftlichen Antrag an einen/eine dieses Fach vertretenden Professor/Professorin von diesem/dieser die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Faches derselben Fächergruppe gemäß Anlage 1 als „äquivalent“ zu der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des betreffenden Prüfungsfaches anerkannt werden. Eine solche Anerkennung erfolgt schriftlich. In diesem Fall ersetzt die Teilnahme an der als „äquivalent“ anerkannten Lehrveranstaltung die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in dem betreffenden Prüfungsfach.

(2) Soll in der als „äquivalent“ anerkannten Lehrveranstaltung ein Leistungsnachweis erworben werden, der für die Zulassung zu einer Prüfung oder als Bestandteil einer Prüfung im Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vorgelegt werden soll, kann die Anerkennung nur mit Zustimmung durch einen/eine das betreffende Prüfungsfach vertretenden/vertrende Professor/Professorin erfolgen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Studiengänge und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistet bzw. erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Universität des Saarlandes beachtet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet, bei der Ermittlung von Gesamtnoten wird diese Leistung jedoch nicht berücksichtigt.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, werden auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entschieden.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als fachspezifische Berufspraktika anerkannt werden.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 19**

#### **Zweck der Diplom-Vorprüfung, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung weist der Kandidat/die Kandidatin nach, dass er/sie die Ziele des Grundstudiums, die in den Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ausgedrückt sind, erreicht und somit die Voraussetzungen erworben hat, die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich zusammen aus

1. sechs studienbegleitend abzulegenden mündlichen oder schriftlichen Grundlagenprüfungen gemäß § 9 Abs. 1; in jedem Prüfungsfach sind eine, in zwei Prüfungsfächern zwei Grundlagenprüfungen abzulegen,
2. vier Themenarbeiten gemäß § 11 – je eine aus den vier Prüfungsfächern –, die studienbegleitend angefertigt werden,
3. einer schriftlichen und einer mündlichen abschließenden Prüfung gemäß § 10 bzw. § 9 Abs. 2.

### **§ 20**

#### **Antrag auf Zulassung, fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Durchführung der Prüfungen**

(1) Themenarbeiten im Grundstudium gemäß § 11 werden studienbegleitend im Rahmen von Proseminaren angefertigt. Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungsleistungen sind nicht zu stellen. Je nach gewähltem Fach

können spezielle Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 3 zu dieser Ordnung Voraussetzung zur Aufnahme in die jeweiligen Proseminare sein.

(2) Grundlagenprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu einer Grundlagenprüfung soll nur zugelassen werden, wer im betreffenden Prüfungsfach bereits ein Proseminar erfolgreich absolviert hat. Die Zulassung zu einer bzw. den beiden Grundlagenprüfungen in einem Prüfungsfach erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung eines Proseminars in diesem Fach. Gegebenenfalls kann die Zulassung zu einer Grundlagenprüfung auch mit dem Vorbehalt erfolgen, dass eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar im selben Semester noch vor der Grundlagenprüfung vorgelegt wird.

(3) Die abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 können erst abgelegt werden, wenn sowohl alle Themenarbeiten des Grundstudiums als auch alle Grundlagenprüfungen erfolgreich angefertigt bzw. abgelegt sowie die Studienleistungen gemäß Absatz 6 Ziff. 4 und 5 erbracht wurden und der/die Studierende an wenigstens drei weiteren Vorlesungen oder anderen für Studierende des Grundstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(4) In jedem Semester werden zwei Prüfungstermine angeboten: ein „Erster Termin“ am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters, ein weiterer Termin zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, der als „Zweiter Termin“ des dann bereits verstrichenen Vorsemesters gilt. Beide abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung sind im selben Semester, in der Regel zu den beiden Prüfungsterminen, abzulegen. Nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen können Prüfungen auch außerhalb dieser Termine abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung soll vor der mündlichen erfolgen.

(5) Für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Verbindliche Antragstermine, bis zu denen die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen zu stellen sind, werden vom Prüfungssekretariat bekanntgegeben.

(6) Mit dem Antrag auf Zulassung zu den abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung sind als Voraussetzung für die Zulassung vorzulegen

1. die Nachweise, die Unterlagen und die Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2,
2. eine Aufstellung der im Grundstudium gewählten Prüfungsfächer gemäß § 3 Abs. 3 mit einer Angabe darüber, in welchem Prüfungsfach die

Klausur und in welchem Prüfungsfach die mündliche Prüfung abgelegt werden sollen,

3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage eines Studienheftes, durch das Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden,
4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der „interdisziplinären Einführungsveranstaltung“,
5. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung in den gewählten Prüfungsfächern,
6. eine Aufstellung der im Grundstudium angefertigten vier Themenarbeiten und der abgelegten sechs Grundlagenprüfungen gemäß § 9 Abs. 1, § 11 und § 19 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 einschließlich der Nachweise über das Bestehen und die Benotung,
7. ein Vorschlag hinsichtlich der Prüfer/Prüferinnen für die unter Absatz 7 genannten Prüfungen,
8. eine Mitteilung darüber, zu welchem Termin oder zu welchen Terminen gemäß Absatz 4 beabsichtigt ist, die Klausur und die mündliche Prüfung abzulegen.

(7) Über die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 sowie über die zugeteilten Prüfer/Prüferinnen und die Termine der Prüfungen gemäß Absatz 5 Satz 1 wird der Kandidat/die Kandidatin nach Überprüfung der Antragsunterlagen alsbald nach Antragstellung schriftlich informiert.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 und 6 können die abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 schon vor dem 4. Fachsemester abgelegt werden.

### § 21

#### **Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Noten, Zeugnis**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung bestanden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, werden die vier Fachendnoten bestimmt. Sie errechnen sich als arithmetische Mittelwerte der Noten der in dem jeweiligen Prüfungsfach angefertigten Themenarbeit und der abgelegten Grundlagenprüfung bzw. den beiden abgelegten Grundlagenprüfungen. Zusätzlich wird eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gebildet.

Hierzu wird die Summe aus den Noten aller Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 durch den Quotienten 12 geteilt.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird alsbald nach dem Ablegen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Prüfungsfächer und die jeweils erzielten Fachendnoten, die Noten und die Namen der Prüfer/Prüferinnen der abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie das Datum der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### III. Diplomprüfung

#### § 22

#### **Zweck der Diplomprüfung, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der historisch orientierten Kulturwissenschaften. Durch die Diplomprüfung weist der Kandidat/die Kandidatin nach, dass er/sie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Prüfungsfächern verfügt und deren Zusammenhänge überblickt, vertiefte Einsichten in die besonderen interdisziplinären Problemstellungen der historisch orientierten Kulturwissenschaften gewonnen hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus

1. vier Themenarbeiten (§ 11) – je eine in den vier Prüfungsfächern –, die studienbegleitend angefertigt werden,
2. vier mündliche Fachprüfungen (§ 12 Abs. 1) – je eine in den vier Prüfungsfächern –, die studienbegleitend abgelegt werden (§ 23 Abs. 3 und 5),
3. die Diplomarbeit (§ 13).

#### § 23

#### **Antrag auf Zulassung, fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Durchführung der Prüfungen**

(1) Themenarbeiten im Hauptstudium gemäß § 11 werden studienbegleitend im Rahmen von Ober-/Hauptseminaren angefertigt. Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungsleistungen sind nicht zu stellen.

(2) Für die Aufnahme in die Ober-/Hauptseminare, in deren Rahmen Themenarbeiten im Hauptstudium angefertigt werden, gilt als Voraussetzung ein erfolgreich absolviertes Proseminar im entsprechenden Fach und die bestandene Diplom-Vorprüfung. Bei einem Prüfungsfachwechsel zu Beginn des Hauptstudiums gemäß § 3 Abs. 3 können andere Voraussetzungen für die Aufnahme in Ober-/Hauptseminare gefordert werden.

(3) Die Fachprüfung gemäß § 12 kann in einem Prüfungsfach abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Hauptstudiums in dem betreffenden Fach erbracht worden sind (vgl. § 14 Studienordnung). Die Diplomarbeit gemäß § 13 kann erst angefertigt werden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und alle Studienleistungen des Hauptstudiums (§ 23 Abs. 5 und 6) erbracht worden sind.

(4) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen und zur Diplomarbeit ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Verbindliche Antragstermine, bis zu denen die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen zu stellen sind, werden vom Prüfungssekretariat bekanntgegeben.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung sind als Voraussetzungen für die Zulassung vorzulegen

a) nur bei der ersten Fachprüfung

1. die Nachweise, die Unterlagen und die Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2,
2. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung,
3. eine Aufstellung der im Hauptstudium gewählten Prüfungsfächer gemäß § 3 Abs. 3 mit Angabe des Hauptfaches, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll;

b) bei jeder Fachprüfung

1. ein Nachweis über das Bestehen und die Benotung der in dem Prüfungsfach anzufertigenden Themenarbeit im Hauptstudium,
2. im Hauptfach außerdem ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zusätzlichen Ober-/Hauptseminar, wobei die Leistungen des/der Studierenden in dieser Lehrveranstaltung nicht als Themenarbeit angerechnet werden,
3. Nachweise über die weiteren Studienleistungen, die nach Maßgabe der Studienordnung in dem Prüfungsfach zu erbringen sind,
4. ein Vorschlag hinsichtlich des Prüfers/der Prüferin für die Fachprüfung,

5. eine Mitteilung darüber, zu welchem Termin gemäß § 20 Abs. 4 beabsichtigt ist, die Fachprüfung abzulegen.

(6) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind als Voraussetzungen für die Zulassung vorzulegen

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienheftes, durch das die Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden,
2. eine Aufstellung der Wahlfächer gemäß § 3 Abs. 4 und der Nachweis von zehn Leistungspunkten aus Lehrveranstaltungen in diesen Fächern,
3. der Nachweis erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe des speziellen Faches aus Lehrveranstaltungen in einem Ergänzungsfach gemäß § 3 Abs. 5,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einem von mindestens zwei Veranstaltern gemeinsam angebotenen interdisziplinären Kolloquium, bei dem mindestens ein Veranstalter/eine Veranstalterin gemäß § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigt ist. Das Kolloquium muss in einem thematischen Zusammenhang mit einem der gewählten Prüfungsfächer stehen,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Erlangung von Medienkompetenz und Kenntnissen im EDV-Bereich,
6. die Anerkennung von Praktikumsbeauftragten über die Absolvierung zweier fachspezifischer Berufspraktika,
7. der Nachweis über die Inanspruchnahme der Studienfachberatung,
8. ein Vorschlag hinsichtlich des Betreuers/der Betreuerin der Diplomarbeit.“

(7) Über die Genehmigung des Antrages auf Zulassung zu den Fachprüfungen (§ 12 Abs. 1) sowie über die zugeteilten Prüfer/Prüferinnen und Termine der Fachprüfungen wird der Kandidat/die Kandidatin nach Überprüfung der Antragsunterlagen alsbald nach Antragstellung schriftlich informiert.

(8) Wenn der Kandidat/die Kandidatin alle Fachprüfungen bestanden, alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht und den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 6 vorgelegt hat, wird er/sie unverzüglich darüber schriftlich informiert, welcher Betreuer/welche Betreuerin das Thema der Diplomarbeit stellen wird. Falls der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge hinsichtlich des Themas der Diplomarbeit machen möchte, hat er/sie diese dem Betreuer/der Betreuerin nicht später als vier Wochen nach dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit vorzutragen. Akzeptiert der Betreuer/die Betreuerin ein vor-

geschlagenes Thema, wird dieses innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zugeteilt.

(9) Wird von dem Kandidaten/der Kandidatin dem Betreuer/der Betreuerin innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kein Vorschlag für ein Thema der Diplomarbeit vorgetragen oder akzeptiert der Betreuer/die Betreuerin innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit keinen vorgetragenen Vorschlag, wird dem Kandidaten/der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin innerhalb von zwei Wochen ein Thema nach Wahl des Betreuers/der Betreuerin zugeteilt.

(10) Die sechsmonatige Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beginnt am Tage nach der Zuteilung des Themas. Der Tag der Zuteilung des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

#### § 24

##### **Bestehen der Diplomprüfung, Noten, Zeugnis**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird aus den Noten der vier Themenarbeiten, der vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit die Gesamtnote der Diplomprüfung als gewichtetes Mittel bestimmt, wobei die Note der Diplomarbeit dreifach und die der Fachprüfung im Hauptfach zweifach gerechnet wird.

(3) Die vier einzelnen Fachendnoten errechnen sich als arithmetische Mittel der Noten der im jeweiligen Prüfungsfach angefertigten Themenarbeit und abgelegten Fachprüfung.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung wird alsbald nach Festsetzung der Note der Diplomarbeit ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. das Hauptfach und die übrigen drei Prüfungsfächer,
2. die vier Fachendnoten,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Namen der Prüfer/Prüferinnen der Fachprüfungen und den Namen des Betreuers/der Betreuerin der Diplomarbeit,
5. das Ergänzungsfach gemäß § 3 Abs. 5 ohne Angabe einer Note,
6. die Gesamtnote.

(5) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit eingereicht wurde, sowie das Datum der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Zusätzliche Qualifikationen sowie Zusatz- und weitere Ergänzungsfächer können auf Antrag dem Kandidaten/der Kandidatin gesondert bescheinigt werden.

#### § 25

##### **Die Diplomurkunde**

In der Diplomurkunde wird die Verleihung des Diplomgrades unter Angabe des Hauptfaches beurkundet. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/einer der Vorsitzenden der Philosophischen Fakultäten I und III unterzeichnet. Sie trägt das Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

#### § 26

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde werden eingezogen und gegebenenfalls berichtigt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 27**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag wird der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung unterrichtet.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss überprüft.

**§ 28**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 24. September 2007

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Anlage 1: Zugelassene Prüfungsfächer und ihre Einteilung in Fächergruppen**

**Fächergruppe I**

1. Geschichte der Frühen Neuzeit
2. Neuere Geschichte
3. Zeitgeschichte/Neueste Geschichte
4. Wirtschaftsgeschichte (Technik, Umwelt)
5. Biblische Theologie
6. Kirchengeschichte/Historische Theologie
7. Systematische Theologie

**Fächergruppe II**

8. Vor- und Frühgeschichte
9. Lateinische Kultur
10. Klassische Archäologie
11. Alte Geschichte
12. Mittelalterliche Geschichte
13. Praktische Philosophie

**Fächergruppe III**

14. Europäische Regionalstudien
15. Kulturgeographie
16. Musikwissenschaft\*
17. Philosophie des Geistes/Kulturphilosophie
18. Theoretische Philosophie/Wissenschaftstheorie

**Fächergruppe IV**

19. Kunstgeschichte
20. Musikwissenschaft\*
21. Kultur- und Mediengeschichte
22. Praktische Theologie/Sozialethik
23. Religionswissenschaft/Geschichte des Christentums

\*Das Fach Musikwissenschaft kann in den Fächergruppen III oder IV gewählt werden.

Durch Beschluss der zuständigen Gremien können weitere Prüfungsfächer zugelassen werden.

## Anlage 2: Zugelassene Ergänzungsfächer

Als Ergänzungsfach gemäß § 3 Abs. 5 können die Studierenden zu einem beliebigen Zeitpunkt ihres Studiums eines der folgenden Fächer wählen

1. Betriebswirtschaftslehre <sup>1)</sup>
2. Volkswirtschaftslehre <sup>1)</sup>
3. Rechtswissenschaft <sup>2)</sup>
  - 3.1 Rechtshistorischer und rechtsphilosophischer Schwerpunkt
  - 3.2 Bürgerlich-rechtlicher Schwerpunkt
  - 3.3 Öffentlich-rechtlicher Schwerpunkt
  - 3.4 Strafrechtlicher Schwerpunkt
4. Interkulturelle Kommunikation <sup>3)</sup>
5. Medienpsychologie
6. Romanistik
7. Komparatistik
8. Deutsch als Fremdsprache

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere Fächer als Ergänzungsfächer zugelassen werden.

- 1) Die Gewährleistungserklärung sieht eine Maximalzahl von 10 Studierenden pro Studienjahr für BWL und VWL zusammen vor.
- 2) Die Gewährleistungserklärung sieht eine Maximalzahl von 17 Studierenden pro Studienjahr vor.
- 3) Die Gewährleistungserklärung sieht eine Maximalzahl von 7,5 Studierenden pro Studienjahr vor.

## Anlage 3: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)

Kenntnisse des Lateinischen – nachzuweisen durch das Latinum – sind fachliche Voraussetzung für die Prüfungsfächer

Lateinische Kultur

Alte Geschichte

Mittelalterliche Geschichte

Kunstgeschichte, sofern dieses Fach im Hauptstudium das Hauptfach ist,

Biblische Theologie

Systematische Theologie, sofern dieses Fach im Hauptstudium das Hauptfach ist

Kirchengeschichte/ Historische Theologie, sofern dieses Fach im Hauptstudium das Hauptfach ist.

Lateinkenntnisse der Stufe 3 (internes Latinum) sind fachliche Voraussetzung für das Prüfungsfach Klassische Archäologie, sofern dieses Fach im Hauptstudium das Hauptfach ist.

Kenntnisse des Altgriechischen – nachzuweisen durch das Graecum – sind fachliche Voraussetzung für das Prüfungsfach.

Lateinische Kultur, sofern dieses Fach im Hauptstudium das Hauptfach ist.